

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 274/2013 DER KOMMISSION****vom 19. März 2013****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in die in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Codes einzureihen.

(4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(2)</sup> weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 noch drei Monate weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 2013

Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Algirdas ŠEMETA  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

## ANHANG

| Warenbezeichnung   | Einreihung<br>(KN-Code) | Begründung  |
|--|-------------------------|---|
| 1  | 2                       | 3   |
| <p>Ein Farb-Flüssigkristallanzeigemodul (LCD-Modul) mit einer Bildschirmdiagonalen von 16,5 cm (6,5 Zoll), seitlichen Montagevorrichtungen und einem rückseitigen Kühlkörper aus Aluminium, mit Abmessungen von etwa 16 × 10 × 2 cm.</p> <p>Das Modul enthält einen Niederspannungs-Differenzialsignal-Empfänger (LVDS-Empfänger), eine Leuchtdioden-Hintergrundbeleuchtung (LED-Hintergrundbeleuchtung) mit integrierter Helligkeitsregelung, eine LED-Treiberschaltung, gedruckte Schaltungen mit Steuerelektronik, die nur zur Pixelansteuerung dient, mit einem Mikrocontroller und einer 10-Pin-LVDS-Schnittstelle.</p> <p>Die Anzeige hat folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine Auflösung von 400 × 240 Pixel,</li> <li>— ein Seitenverhältnis von 16:9,</li> <li>— einen Punktabstand von 0,1195(*3) × 0,3305 mm.</li> </ul> <p>Das Modul enthält keine Baugruppe zur Videosignalverarbeitung, wie einen Videowandler, einen Scaler oder einen Tuner.</p> <p>Das Modul ist zum Einbau in das Armaturenbrett eines Kraftfahrzeuges und zum Anzeigen von Videosignalen bestimmt.</p> | 8529 90 92              | <p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2 b) zu Abschnitt XVI, Anmerkung 2 f) zu Abschnitt XVII sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8529, 8529 90 und 8529 90 92.</p> <p>Da das Modul über keine Komponenten zur Verarbeitung von Videosignalen verfügt, ist eine Einreihung als unvollständiger Monitor in die Position 8528 ausgeschlossen.</p> <p>Das Modul kann nicht in die Position 8531 eingereiht werden, da es aufgrund seiner Merkmale nicht als elektrisches Sichtsignalgerät oder als Teil eines derartigen Gerätes angesehen werden kann (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 8531).</p> <p>Das Modul enthält eine Hintergrundbeleuchtung, eine LED-Treiberschaltung und gedruckte Schaltungen mit Steuerelektronik nur zur Pixelansteuerung. Folglich ist eine Einreihung in die Position 9013 ausgeschlossen (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 9013 Absatz 1).</p> <p>Da das Modul zum Anzeigen von Videosignalen bestimmt ist, ist es ein in Position 8529 einzureihendes Teil (siehe auch die KN-Erläuterungen zu Unterposition 8529 90 92). Es ist daher als Teil, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8528 bestimmt, in den KN-Code 8529 90 92 einzureihen.</p> |